Abschrift der Textlichen Festsetzungen

– BP Nr. 2397 Richard-Seiffert-Straße II –

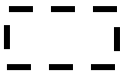
Art der Nutzung (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

1. Im Gewerbegebiet GE sind Einzelhandelsbetriebe, Läden sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und produzierenden Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig.

2. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, Läden und Verkaufsstellen, die in funktioneller Verbindung bzw. direkter räumlicher Zuordnung mit einem Handwerksbetrieb oder produzierenden Gewerbebetrieb geführt werden, dies allerdings nur, soweit das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, bzw. in Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit entsteht.

3. Verkaufskioske sind allgemein zulässig.

Zeichenerklärung

 Grenze des baulichen Geltungsbereiches des B-Planes

Der Planungsausschuss hat die Aufstellung diese Planes am 15.11.2001 beschlossen. Bergisch Gladbach, 07.12.2001 **gez. Albrecht** Stellvertretende(r) Ausschussvorsitzende(r)	Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein ~~Dieser Plan ist der Urkundsplan~~ Bergisch Gladbach, den 26.10.2005 i.A. **gez. Löhlein** Der Bürgermeister
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 07.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. Bergisch Gladbach, den 19.12.2001 i.A. **gez. Löhlein** Der Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) des BauGB vom Rat am 29.09.2005 als Satzung beschlossen worden. Bergisch Gladbach, den 05.10.2005 **gez. Orth** Der Bürgermeister
Die öffentliche Auslegung hat gem. § 3 (2) des BauGB in der Zeit vom 07.01.2003 bis 07.02.2003 14.03.2005 14.04.2005 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am 20.12.2002 02.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. Bergisch Gladbach, den 21.04.2005 i.A. **gez. Löhlein** Der Bürgermeister	Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 (3) des BauGB am 26.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. Bergisch Gladbach, den 26.10.2005 i.A. **gez. Löhlein** Der Bürgermeister